

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 2/10 B

L 31 R 28/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 10 R 818/05 (SG Potsdam)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Land Brandenburg,
Grillendamm 2, 14776 Brandenburg,

Prozessbevollmächtigte:

..... .

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. September 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 8. Oktober 2009 wird als un-
zulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 8.10.2009 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch des Klägers auf Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen abgelehnt und die im Berufungsverfahren erhobene Fortsetzungsfeststellungsklage abgewiesen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat der Kläger Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie ein Verfahrensmangel geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur



Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl. *BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; s hierzu auch Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41 mwN*). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 183 mwN*).

- 7 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam folgende Fragen:
1. "Ist Erledigung eines Verwaltungsaktes jedenfalls dann anzunehmen, wenn dieser nichtig oder im Verhältnis der erlassenden Behörde zum betroffenen Bürger gegenstandslos geworden ist oder ist Erledigung erst dann anzunehmen, wenn der anfänglich angegriffene Verwaltungsakt in keiner denkbaren Rechtsbeziehung des Betroffenen mehr wirksam sein kann?"
 2. "Ist eine teleologische Reduktion des Anwendungsbereichs der angegriffenen Vorschriften des SGB VI jedenfalls insoweit geboten, als eine Beitragserstattung ungeachtet der Erfüllung der allgemeinen Wartefrist des § 50 Abs 1 Nr 1 SGB VI bei wirtschaftlicher Betrachtung dann geschuldet wird, wenn die erwartbare Rentenhöhe aus der Anwartschaft beim gesetzlichen Rentenversicherungsträger, hier der Beklagten, die erwartbare Rentenhöhe aus einer privaten Altersrentenversicherung wesentlich unterschreitet?"
- 8 Der Kläger hat mit seiner Frage 1 bereits keine abstrakt-generelle Rechtsfrage zum Anwendungsbereich einer revisiblen Norm formuliert, die der Senat mit "ja" oder "nein" beantworten könnte (vgl. *BSG vom 5.11.2008 - B 6 KA 24/07 B - BeckRS 2009-50073 RdNr 7; vgl auch Becker SGB 2007, 261, 265*). Es fehlt darüber hinaus an der schlüssigen Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen ("oder"). Die in der Beschwerdebegründung angesprochenen Alternativen betreffen jeweils Sachverhalte, die keine Änderung der Verhältnisse im Zeitraum zwischen Klageerhebung und Schluss der mündlichen Verhandlung erkennen lassen. Da indessen § 131 Abs 1 Satz 3 SGG schon seinem Wortlaut nach gerade dies notwendig voraussetzt, hätte es einer eingehenden Begründung bedurft, warum bereits ursprünglich vorliegenden Umständen - vorliegend der bereits im Jahre 1998 erfolgten Zahlung von Nachversicherungsbeiträgen an die Beigeladene -, bzw am Schluss des gerichtlichen Verfahrens noch immer gegebenen Umständen - hier der Ablehnung eines Anspruchs auf Beitragserstattung durch die Beklagte als unverändert fortbestehender Rechtsfolge - überhaupt Bedeutung für das Verständnis der angeführten Regelung zukommen sollte.
- 9 Auch hinsichtlich der Frage 2 fehlt es an einer ausreichenden Darlegung der Klärungsbedürftigkeit. Die Beschwerdebegründung lässt offen, welches "Telos" des Gesetzes es methodisch unabweisbar geboten erscheinen lassen könnte, trotz fortbestehender Berechtigung zur freiwilligen Beitragsentrichtung die endgültige Auflösung eines in der Vergangenheit durchgeführten Versicherungsverhältnisses aktuell von individuellen Renditeerwartungen bzw



Rentabilitätsüberlegungen abhängig zu machen. Dies kann weder durch abstrakte methodische Betrachtungen noch durch rechtliche Erwägungen zum Umfang eines eventuellen Erstattungsanspruchs, insbesondere der Frage, ob dieser ggf auch die Arbeitgeberbeiträge mitumfasst, ersetzt werden.

- 10 Schließlich sind auch die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Verfahrensfehlers nicht hinreichend dargelegt. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 11 Soweit der Kläger die Verletzung des § 103 SGG wegen "der gar nicht begründeten Nichtberücksichtigung des Beweisantrags auf Einholung eines rentenversicherungsmathematischen Sachverständigengutachtens zum Erweis der klägerischen Behauptung, dass seine bei der Beklagten vorhandenen Rentenanwartschaften bei Anlage in einer geeigneten privaten Alterseinkommensversicherung ein für ihn günstigeres Alterseinkommen als bei Belassen der Anwartschaften bei der Beklagten zu Folge haben würden", rügt, genügt sein Vortrag diesen Darlegungserfordernissen nicht. Insbesondere fehlt es an Ausführungen zur Kausalität. Ausgehend von der maßgeblichen Rechtsansicht des LSG hätte die Beschwerdebegründung darlegen müssen, dass es hiernach auf das beantragte Sachverständigengutachten ankommt.
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

